

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die
Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
für die Siedlung Gneventhin
der Stadt Usedom**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Gneventhin
Flur	2
Flurstücke	1/1, 1/2, 2, 3, 4 teilweise, 5,6, 7 teilweise, 8 teilweise und 14 teilweise
Fläche	rd. 3 ha

Das Plangebiet umfasst fast die gesamte Ortslage Gneventhin, die im Wesentlichen aus alten Bauergehöften besteht, die überwiegend zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 29.04.2015 die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Siedlung Gneventhin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Siedlung Gneventhin wird hiermit bekanntgemacht.

Die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Siedlung Gneventhin tritt mit Ablauf des **20.05.2015** in Kraft.

Jedermann kann die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Siedlung Gneventhin und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 14 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Siedlung Gneventhin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.04.2015



Geltungsbereich der Entwicklungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
für die Siedlung Gneventhin der Stadt Usedom



Übersichtsplan M 1 : 15000